

Gegenstand ebenfalls, wie dem geehrten Abgeordneten, nur aus öffentlichen Blättern bekannt ist, so halte ich mich doch für verpflichtet, auf Grund dieser Wissenschaft Folgendes zu bemerken. Es ist jene Aeußerung durch die Aeußerung eines Abgeordneten hervorgerufen worden, welcher gegen eine Petition, die in entgegengesetzter Richtung eingereicht worden war, ebenfalls nur auf Grund des Gerüchts und des Anführens in öffentlichen Blättern ohne alle Beweismittel, gegen diese Petitionen Ausstellung erhob. Dagegen wurde bemerkt, daß diese Ausstellung sich auch gegen Petitionen anderer Richtungen würde machen lassen. Uebrigens ist die Aeußerung des betreffenden Herrn Staatsministers gegen die Hey'sche Petition auf keine Weise gerichtet gewesen, weil er gar nicht einmal gewußt hat, daß eine solche Petition unter dessen Namen eingebracht worden sei. Also glaube ich, das Verfahren ist wohl vollständig gerechtfertigt, und ganz in der Ordnung, einem Gerüchte ein anderes gegenüberzustellen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer den Vorschlag des Präsidiums an, daß diese Petition beigelegt werden soll? — Einstimmig Ja.

Ferner steht auf der Registrande:

2. (Nr. 865.) Desgleichen von demselben Tage, betreffend die Abgabe einer Petition der Schneiderinnung zu Löbau wegen der von den Schneiderinnen geschehenden Eingriffe in Innungsrechte.

Präsident Braun: Wird zum Geschäftskreise der dritten Deputation gehören. Will die Kammer diese Eingabe an die dritte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 866.) Desgleichen von demselben Tage, betreffend die Abgabe einer Petition der Häusler zu Panitzsch, Johann Christianen verw. Herrmann und 7 Gen., um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident Braun: Gehört nach einem frühern Beschlusse der Kammer an die dritte Deputation.

4. (Nr. 867.) Anschluß des Handwerkervereins zu Mittweida, Karl Gottlob Römler und Gen., an die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, sub Nr. 280 der Hauptregistrande, das Wandern der Handwerksgehülfen betr.

Präsident Braun: Die Chemnitzer Petition ist an die dritte Deputation verwiesen worden, daher gehört wohl auch die gegenwärtig vorgetragene dahin. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 868.) Petition desselben Handwerkervereins um allgemeine Gestattung der Lehmpopf- und Klöppelessen, (Hierzu 1 Beilage.)

Abg. Heuberger: Beziehendlich dieser beiden eben verlesenen Petitionen, die mir vom Handwerkervereine zu Mittweida zur Uebergabe an die geehrte Kammer zugestellt worden

sind, bin ich mit Vergnügen dem Wunsche der Petenten nachgekommen und erlaube mir nur noch einige Worte hinzuzufügen. Bezüglich der einen Petition, so ist in der Verordnung vom 11. März 1841 — baupolizeiliche Maaßregeln für Abwendung von Feuergefahr betreffend — bestimmt: daß alle Feueressen aus massivem Material aufgebaut werden und nur noch hier und da auf dem Lande die sogenannten Klöppel- und Lehmpopfen nachgelassen sein sollen. Die Petenten wünschen dagegen, daß die letztgenannten Essen wegen ihrer Billigkeit, Leichtigkeit und satzsam erwiesenen Feuersicherheit für alle Häuser und Städte nachgelassen werden möchten, und beziehen sich hierbei auf eine beigegebene Schrift: „Die Lehmpopfe, von Friedrich Reichmann.“ Nach dem Inhalte der Petition selbst, als nach der angeführten Schrift, scheinen die Petenten der richtigen Ansicht zu sein, und ich erinnere mich selbst, von Sachverständigen und Landleuten dieselbe Ansicht über die eben genannten Essen und das Lob derselben vernommen zu haben. Bezüglich der zweiten Petition, das Wandern der Handwerker betreffend, so schließt sich dieselbe der Petition des Chemnitzer Handwerkervereins in allen Punkten an und bestätigt vollkommen meine Ansicht, wenn sie das Wandern als das vorzüglichste Hülfsmittel für Bildung und Hebung des Handwerkerstandes bezeichnet, und auf den argen Widerspruch hindeutet, welcher hinsichtlich der Erschwerung der Bewilligung von Wandererlaßgesuchen und durch die Erschwerung des Wanderns selbst involvirt wird. Ich werde Gelegenheit haben, später auf diese Petition wieder zurückzukommen, und empfehle sie vor der Hand der geehrten Deputation zur Berücksichtigung.

Präsident Braun: Auch die letzte aus der Registrande vorgetragene Eingabe ist an die dritte Deputation zu verweisen. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Noch steht auf der Registrande:

6. (Nr. 869.) Anschluß der Schneiderinnung zu Penig, Johann Heinrich Ledig und Gen., an die Petitionen um Beschränkung des Mandats vom 3. Januar 1831.

Präsident Braun: Nach einem frühern Beschlusse der Kammer sind die auf denselben Gegenstand gerichteten Eingaben an die dritte Deputation verwiesen worden. Daher wohl auch diese Eingabe dahin zu verweisen sein wird. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 870.) Petition der Bäckerinnung zu Geyer, Christian Traugott Vogel und Gen., das Verbot des Auslohens der Franssenverleger mit Waaren, insbesondere mit Brod betr.

Präsident Braun: Die Petenten beantragen in ihrer Eingabe einen Gesetzentwurf, und das Directorium glaubt, weil diese Eingabe einen allgemeinen Gegenstand betrifft, vorschlagen zu müssen, daß diese Petition an die dritte Deputa-